

Lindau, 12. August 2020

Schutz- und Hygienekonzept der Schule Lindau - Handlungsanweisungen

Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primar-/Sekundarschule Lindau zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ und auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich Juli 2020 (RRB Nr. 704/2020)²

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 12. August 2020 bis zur Aufhebung der entsprechenden Vorgaben des Bundesrates.

Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid -19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - o Bluthochdruck
 - o Diabetes
 - o Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
 - o chronische Atemwegserkrankungen
 - o Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - o Krebs
 - o Adipositas Grad III

¹<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

² <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/beschluesse-des-regierungsrates/rrb/regierungsratsbeschluss-704-2020.html>

5. Unterricht /Pädagogik

Im Schuljahr 2020/21 wird grundsätzlich im Vollbetrieb unterrichtet. Bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage kann die Bildungsdirektion nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion weitergehende Massnahmen festlegen. Dazu gehören insbesondere ein Unterricht in Halbklassen oder Fernunterricht sowie eine teilweise oder allgemeine Maskenpflicht.

Ergänzung gemäss Bildungsdirektion per 19. Oktober 2020

Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule eine generelle Maskenpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –Gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: Unterrichts- (einschliesslich Therapien) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann. An Sitzungen, Konferenzen etc. kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden, wenn die Abstandsregeln konsequent eingehalten werden und keine besonders gefährdeten Personen beteiligt sind.

Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, gilt die allgemeine Maskenpflicht für Erwachsene und es werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.

Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.

Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können. Durchführungs- und Hygieneregeln:

- Durchführung wenn immer möglich im Freien
- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden
- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung
- Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen) .

Schwimmunterricht

- Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.

Schutzkonzept für Therapien: Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.

6. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.

7. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab Mittelstufe) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten.
- c. Im Kindergarten sowie in der Unterstufe ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppe, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten.
- e. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind, wenn möglich Handschuhe zu tragen.

8. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (≥ 1.5 m);
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden regelmässig die Verhaltens- und Hygieneregeln besprochen, eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Distanzregeln: Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. Schülerinnen und Schüler unter 12 Jahren sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort wo dies nicht möglich ist gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken, Abschränkungen, etc.).
- d. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.

- e. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- f. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (Contact Tracing).

9. Organisatorische Massnahmen

- a. An den geeigneten Orten (z.B. Schulhauseingang sowie in den Lehrerzimmern und in der Schulbibliothek) stehen Handhygienemittel zur Verfügung.
- b. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. In den Kindergärten, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und Mitarbeitende zur Verfügung.
- d. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden regelmässig gereinigt.
- e. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden regelmässig gereinigt, siehe Hygiene und Schutzkonzept im Anhang.
- f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
- g. In den Lehrerzimmern und im Quarantänezimmer stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung. Die Hygienemasken werden grundsätzlich bei Mitarbeitenden und Schülern mit Erkältungssymptomen eingesetzt.
- h. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Abteilung Liegenschaften zuständig, sofern nichts anderes vermerkt wird.

10. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Die Schulanlage ist während den Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Alle Schulseitigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.
- c. Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.
- d. Grössere Gruppierungen auf der Aussenanlage sind zu vermeiden.

- e. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Schulanlage für die Öffentlichkeit geöffnet. Der Mindestabstand von 1.5 m untereinander und die geltende Hausordnung sind stets einzuhalten.
- f. Die Pausen finden normal statt.

11. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit:

- Husten,
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber,
- Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder
- Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause in Isolation und kontaktieren ihren Hausarzt, der das weitere Vorgehen bestimmt (z.B. COVID-19-Test).

a. Kinder & Jugendliche

Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in das Quarantänezimmer gebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung der ÖV) und bei der Hausärztin / dem Hausarzt gemeldet werden. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt das erkrankte Kind mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis

Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

b. Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich umgehend nach Hause und meldet sich bei der Hausärztin / dem Hausarzt. Ordnet diese/r einen Test an, bleibt die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

12. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

a. Kind oder Erwachsene/r ist positiv auf COVID-19 getestet

Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt die kantonale Schulärztin (resp. in Zürich und Winterthur die städtischen schulärztlichen Dienste) mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder/Jugendliche erkrankt sind.

b. Eine erwachsene Person ist an COVID-19 erkrankt

Falls der Abstand nicht eingehalten werden konnte, prüft der schulärztliche Dienst in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst, ob und welche Erwachsenen und Kinder, die engen Kontakt zur erkrankten Person hatten, unter Quarantäne gestellt werden müssen. Die Schulleitung/ Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.

c. Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an COVID-19 erkrankt

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden **NICHT** unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klasse.

Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.

d. Mehrere Kinder/Jugendliche sind an COVID-19 erkrankt

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse zwei oder mehr Fälle auf, meldet der schulärztliche Dienst dies dem kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, für welche Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Lehr-, oder Betreuungspersonen etc.) über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für notwendig ist. Die Schule informiert die Eltern der betroffenen Klassen.

e. Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers/einer Schülerin ist an COVID-19 erkrankt

Erkrankt eine Person an COVID-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

13. Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

- a. Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.
- b. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.

14. Rückkehr aus Risikogebieten

Ab Montag, 6. Juli 2020 müssen Personen, die aus gewissen Gebieten einreisen, für zehn Tage in Quarantäne. Das BAG führt für diese Länder eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.

- Reisende, welche aus Risikoländern in den Kanton Zürich einreisen, müssen sich bei der Gesundheitsdirektion melden.
- Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler. Für die Quarantänezeit besteht kein Anspruch auf Fernunterricht.
- Die Eltern wurden schon vor den Sommerferien über die Quarantänepflicht informiert und sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Quarantäne.
- Im Hinblick auf eine allfällige Durchsetzung der Quarantänepflicht tätigen die Schulen keine eigenen Nachforschungen in Bezug auf die Ferienreisen der Familien.
- Vermuten die Schulen, dass eine Schülerin oder ein Schüler evtl. in Quarantäne müsste, informieren sie die Eltern nochmals über die Quarantänepflicht.
- Wissen die Schulen, dass eine Schülerin oder ein Schüler in Quarantäne sein müsste, schicken sie diese/diesen wieder nach Hause, informieren die Eltern und den kantonalen schulärztlichen Dienst unter: schularzt@vsa.zh.ch. Dieser koordiniert dann das weitere Vorgehen mit dem kantonsärztlichen Dienst.
- Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, werden behandelt wie kranke Schüler/innen (Erfassung als entschuldigte Absenz + Hausaufgaben nach Hause geben, aber kein Fernunterricht).
- Die Verpflichtung zur 10-tägigen Quarantäne gilt, auch wenn ein negativer Coronavirus-Test vorgewiesen wird.

15. Contact Tracing

Das Contact Tracing klärt wichtige Fragen in Zusammenhang mit allfälligen Kontaktpersonen einer an COVID-19-erkrankten Person und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes Quarantänemassnahmen an:

- Ist in den 48 Stunden vor Symptombausbruch der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen immer eingehalten worden?
- Mit wem hat ein enger Kontakt (unter 1,5 Metern, über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung bestanden?

Wird ein Mitglied der Schulgemeinschaft positiv getestet, klärt das Contact Tracing die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes und in Zusammenarbeit mit den schulärztlichen Diensten eine Quarantäne für die betreffenden Kinder, Jugendlichen, Lehrpersonen oder anderen Schulbeteiligten an. Der kantonale schulärztliche

Dienst bleiben in Kontakt mit der Schulleitung der betroffenen Schule und prüfen, ob die Hygiene und Distanzregeln an der Schule eingehalten wurden.

16. Spetten

Das Spettreglement wird normal angewendet.

17. Lager und Exkursionen

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche (z.B. integrierter Apéro, Verpflegung) müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigen.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, klassenübergreifende Projekte oder Lager, sind unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie mit Schutzkonzept möglich.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.
- Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken.

18. Anhang

Der Anhang mit den operativen Umsetzungsanweisungen ist ein integraler Bestandteil des Schutz- und Hygienekonzepts.

Genehmigt durch die Geschäftsleitung Schule am 11.08.2020 und die Schulpflege per Zirkularabschluss.

Kurt Portmann
Schulpräsident

Claudia Avino
Leiterin Bildung und Gesellschaft

Anhang**HYGIENE UND SCHUTZKONZEPT – Umsetzung durch Hausdienst**

(Gültig ab Montag, 17. August 2020 und bis auf Weiteres für das SJ 2020/21)

1. Allgemeine organisatorische Anweisungen**Zugang SuS zum Schulhaus**

- Die Haupteingänge zu den einzelnen Schulhäusern werden morgens und mittags, rechtzeitig durch den Hausdienst, vor dem Startgong, mit Keilen geöffnet.
- Die Schülerinnen und Schüler (Halbklassen) sollen am Morgen und am Mittag vor der Markierungslinie warten, bis der Gong ertönt und erst dann das Schulhaus betreten.
- Vor den Pausen werden die Türen wieder durch den Hausdienst geöffnet.
- Diese Massnahmen hilft uns allen, dass es zu keinen Staus kommt und die Aussentüren unnötig berührt werden.

Reinigung der einzelnen Räume

- Die Kindergarten- und Klassenräume werden gemäss Konzept regelmässig kontrolliert und gereinigt.
- Abfallentsorgung, Abfallbehälter stehen bereit.

Hygiene-, Schutzmaterial

Für die einzelnen Schulzimmer und Kindergärten werden pro Klassen-, Kindergartenraum folgende Hygiene-, Schutzmaterialien zur Verfügung gestellt:

- Seifen im Seifenspender
- Falzpapier im Papierspender zum Händetrocknen
- 1 Satz Oberflächen Reiniger (Oberflächendesinfektion).

Im Lehrerzimmer und bei jeder Kindergartenlehrperson (beim Pult) werden:

- 1 Flasche Handdesinfektion 500 ml
- eine Menge Schutzmasken platziert (diese Masken sind nur im schulischen Kontext zu verwenden).

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Lehrerzimmer, Korridore

2.1 Alle Kindergärten

- Nur Papierhandtücher verwenden
- Hausdienst stellt Reinigungsset mit Desinfektionsmittel für Oberflächen und entsprechende Lappen zur Verfügung
- Die Lappen werden abends eingesammelt und ausgetauscht
- Abends täglich ab 16.00 Uhr, Unterhaltsreinigung Nassräume, auffüllen Hygienematerial.
- Abends, 2 mal pro Woche Unterhaltsreinigung aller Räumlichkeiten inkl. Desinfektion.

2.2 Schulhäuser Buck und Bachwis

- Regelmässige Kontrolle der Papier-, und Seifenspender (ca. 07.00 / 10.00 / 15.00 Uhr)
- Regelmässiges Leeren der Abfallbehälter
- Abends täglich ab 16.00 Uhr, Unterhaltsreinigung Nassräume, auffüllen Hygienematerial.
- Abends, 2 mal pro Woche Unterhaltsreinigung aller Räumlichkeiten inkl. Turnhallen und Desinfektion.

2.3 Oberstufenschulhaus Grafstal

- Regelmässige Kontrolle der Papier-, und Seifenspender (ca. 07.00 / 10.00 / 15.00 Uhr)
- Regelmässiges Leeren der Abfallbehälter
- Zwischenreinigung der Oberflächen/ Schüler- und Lehrertische (vor Klassenwechsel) mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungssets durch Schülerinnen und Schüler
- Abends täglich ab 16.00 Uhr, Unterhaltsreinigung Nassräume, auffüllen Hygienematerial.
- Abends, 2 mal pro Woche Unterhaltsreinigung aller Räumlichkeiten inkl. Turnhallen und Desinfektion.

Die Reinigung der Schulen erfolgt standardmässig nach den Vorgaben des Bereiches Liegenschaften. In der aktuellen Situation wird die Reinigung intensiviert:

- Böden und Oberflächen in den genutzten Räumen, aber auch Verkehrs- und Aufenthaltsflächen, werden einmal täglich gereinigt. Im Vordergrund steht die Reinigung der Kontaktflächen, wie Tischoberflächen, Türklinken, Fenstergriffe, Handläufe etc.
- Sanitärbereiche werden einmal täglich gründlich gereinigt. Besonderes Augenmerk liegt hier auf allen Kontaktflächen, wie Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken etc.

Eine routinemässige Flächendesinfektion ist nicht erforderlich. Eine angemessene Reinigung ist nach Empfehlungen des Bundes ausreichend. In Ausnahmefällen, bei besonderen Verschmutzungen mit Körperflüssigkeiten, wie Blut, Erbrochenem etc., wird eine Oberflächendesinfektion durchgeführt. Entsprechendes Desinfektionsmittel steht den Reinigungskräften zur Verfügung.

3. Hygiene im Sanitärbereich

- Regelmässige Kontrolle der Papier-, und Seifenspender (ca. 07.00 / 10.00 / 15.00 Uhr)
- Regelmässiges Leeren der Abfallbehälter
- Bei Bedarf Zwischenreinigung
- Abends, 2 mal pro Woche Unterhaltsreinigung aller Räumlichkeiten inkl. Turnhallen und Desinfektion.

4. Infektionsschutz im Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler waschen regelmässig ihre Hände mit Seife und Wasser und halten sich an die Regeln gemäss Punkt 1.

Die Kindergarten- und Schulräume sind regelmässig zu lüften.

5. Infektionsschutz Lehrpersonen

Im Lehrerzimmer des jeweiligen Schulhauses und im Bereich der jeweiligen Kindergärtnerin werden für die Händedesinfektion die notwendigen Behältnisse zur Verfügung gestellt.

Einsatz von Schutzmaterial: Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- und Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Als Schutzmassnahme werden pro Schulhaus ein Satz Schutzmasken zur Verfügung gestellt.

6. Infektionsschutz im Musikunterricht

Die Musikalische Grundschulung findet ab dem 17. August wieder statt. Der Einzelunterricht der Musikschule Alato (Illnau-Effretikon) findet bis max. 5 Personen in folgenden Räumen der Schule Lindau stattfinden:

- jeweils Montagnachmittag, Mehrzweckraum Untergeschoss, Schulhaus Buck
- jeweils Mittwochnachmittag, Singsaal, Schulhaus Bachwis
- jeweils Freitagnachmittag, Mehrzweckraum Altes Schulhaus Winterberg

Das der Gemeinde Lindau vorgelegte Schutzkonzept ist einzuhalten. Das entsprechende Hygienematerial ist von der Musikschule bereit zu stellen.

7. Reinigungsplan

Dem Hausdienst liegt ein detaillierter Reinigungsplan der Liegenschaftenverwaltung vor. Dieser ist einzuhalten.

8. Zuständiges Personal und Kontaktnummern

Koordination

Paulin Kqira, stv. Bereichsleiter Liegenschaften Mob. 079 954 52 12

Schulhaus Buck inkl. Pavillon

Gabriel Walliker, Hauswart Mob. 079 788 14 78

Schulhaus Bachwis inkl. Kiga

Bruno Brändli, Hauswart Mob. 079 788 33 35

Schulhaus Grafstal

Peter Brügger, Hauswartmitarbeiter Mob. 079 786 88 65

Kindergarten Grafstal

Paulin Kqira, stv. Bereichsleiter Liegenschaften Mob. 079 954 52 14

Kindergärten Lindau, Oberwis, Dorf

Paulin Kqira, stv. Bereichsleiter Liegenschaften Mob. 079 954 52 14

Altes Schulhaus Winterberg

Sonja Ribeiro Fernandes Mob. 079 244 70 46